

SATZUNG ÜBER DIE OBdachLOSENUNTERBRINGUNG

vom 10.05.1985

Die Stadt Gersthofen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Satzungszweck

Zur vorübergehenden Unterbringung Obdachloser unterhält die Stadt Gersthofen dafür geeignete Unterkünfte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Diese Einrichtung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

§ 3 Umfang der Einrichtung

Die Einrichtung umfasst die in der gesonderten Gebührensatzung bezeichneten, ständig dem Satzungszweck gewidmeten Unterkünfte sowie die im Bedarfsfall von der Stadt Gersthofen zusätzlich noch dem Satzungszweck gewidmeten, für diese Art der Nutzung geeigneten Einzelwohnungen.

§ 4 Begünstigter Personenkreis

Eine Wohngelegenheit wird in der Regel nur Personen zur Verfügung gestellt, die obdachlos oder akut von Obdachlosigkeit bedroht sind.

§ 5 Benutzungsberechtigung

- (1) Die Überlassung einer Wohngelegenheit erfolgt auf Antrag und grundsätzlich nur für eine vorübergehende Benutzung.
Das Ausmaß der Benutzungsberechtigung für eine Wohngelegenheit wird unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Unterbringungsfalles in einer schriftlichen Benutzungsgenehmigung festgelegt.
- (2) Die Benutzung ist gebührenpflichtig. Die näheren Einzelheiten regelt eine gesonderte Gebührensatzung.

§ 6

Änderung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Benutzungsgenehmigung kann geändert oder entzogen werden, insbesondere, wenn der Benutzer
 - a) ohne ausreichende Begründung den Bezug einer ihm angebotenen zumutbaren und angemessenen Wohnung ablehnt,
 - b) sich ohne ausreichende Begründung nicht genügend um die Beschaffung einer normalen Wohnmöglichkeit auf dem freien Wohnungsmarkt bemüht oder
 - c) trotz Mahnung ohne ausreichende Begründung die Benutzungsgebühren nicht bezahlt oder
 - d) in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt gegen die Ordnungsvorschriften verstößt.
- (2) Zur Freimachung einer entzogenen Wohngelegenheit sowie auch zur Durchsetzung von anderen im Vollzug dieser Satzung ergangenen Anordnungen kann erforderlichenfalls Verwaltungszwang nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz angewendet werden.
- (3) Das Benutzungsverhältnis kann auch vom Benutzer durch Verzicht auf die Unterbringung beendet werden.

§ 7

Auskunftspflicht

Antragssteller und Benutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Stadt Gersthofen wahrheitsgemäß Auskünfte über ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zu geben und ihre Angaben zu belegen.

§ 8

Ordnungsvorschriften

Die Benutzungsberechtigten haben sich im Bereich der Einrichtung so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder in sonstiger Weise in seinen Belangen mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Vor allem besteht die Verpflichtung zur Bewahrung von Ruhe und Ordnung, zur Erhaltung der überlassenen Wohngelegenheit in einwandfreiem Zustand, zur Einhaltung der mit der Benutzungsgenehmigung erteilten Auflagen und zur Beachtung der in Einzelfällen von der Stadt Gersthofen ergehenden Anordnungen.

§ 9

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit einer Geldstrafe belegt werden,

- a) wer entgegen den Ordnungsvorschriften dieser Satzung die Ruhe und Ordnung im Bereich der Einrichtung stört,
- b) wer durch sein Verhalten andere schädigt oder gefährdet,
- c) wer die in einem Einzelfall von der Stadt Gersthofen ergangenen Anordnungen nicht beachtet,
- d) wer den in der Benutzungsgenehmigung enthaltenen Auflagen zuwiderhandelt,
- e) wer eine Wohngelegenheit der Einrichtung ohne Genehmigung benutzt,
- f) wer die ihm überlassene Wohngelegenheit in einer Form benutzt, die über das in der Genehmigung festgelegte Ausmaß der Benutzung hinausgeht.

§ 10
Haftung

Die Benutzer haften für die von ihnen verursachten Schäden. Die Stadt Gersthofen haftet den Benutzern nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist jedoch ausgeschlossen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 1985 in Kraft.

Gersthofen, 10. Mai 1985
STADT GERSTHOFEN

gez.
Siegfried Deffner
1. Bürgermeister